



Prüfungsrichtlinien

für die Ausbildung im Grundlehrgang

Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen (SRHT)

nach Vorgabe der AGBF Bund

(PRI. F/B-SRHT)

1 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, die Ausrüstung und Geräte der speziellen Rettung aus Höhen und Tiefen sowie die Grundrettungstechniken nach AGBF Fachempfehlung selbständig unter Gewährleistung der Sicherheit anwenden zu können.

2 Prüfung

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer das Ausbildungsziel erreicht hat.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen Leistungsnachweis (Einzelaufgabe Knotenprüfung und einer Gruppenaufgabe) sowie einem schriftlichen Leistungsnachweis.

2.1 Durchführung der Prüfung

2.1.1 Praktischer Leistungsnachweis

Die praktische Prüfung wird von einer Lehrkraft der Hessischen Landesfeuerweherschule oder von einem gleichwertig ausgebildeten Fachdozenten abgenommen und bewertet. Sie besteht aus dem Durchführen von drei Knoten, welche im Losverfahren ermittelt werden. Sowie einer Einzel- und Gruppenprüfung. In der Einzelprüfung ist eine Schachtrittung unter zur Hilfenahme eines 4:1 Flaschenzugs aufzubauen. In der Gruppenprüfung wird eine Tragenrettung mit Tragenbegleiter aufgebaut.

2.1.2 Schriftlicher Leistungsnachweis

Die schriftliche Prüfung wird von einer Lehrkraft der Hessischen Landesfeuerweherschule abgenommen und bewertet. Sie besteht aus einem Fragebogen mit Fragen zu allen Themengebieten des Lehrgangs. Für die Beantwortung stehen 60 Minuten zur Verfügung. Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

2.2 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Vergabe von Noten entfällt. Es wird eine Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ getroffen.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens 50 v. H. der möglichen Leistung bewertet wurde.
- (3) Ist ein Prüfungsteil mit weniger als 50 v. H. bewertet, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Hat ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden, kann sie oder er den Lehrgang und die Prüfung einmal vollständig wiederholen. Die Wartezeit beträgt mindestens sechs Monate. Über Ausnahmen entscheidet der Direktor der Hessischen Landesfeuerwehrschule.

2.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

- (1) Das Prüfungsergebnis ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer im Rahmen der Verabschiedung am letzten Lehrgangstag mitzuteilen.
- (2) Für den Fall, dass eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden hat, ist ihr oder ihm dies vor der Verabschiedung im Einzelgespräch zu eröffnen.

2.4 Niederschrift

- (1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - den Ort, den Tag und die Dauer der Prüfung,
 - der Name des Prüfers bzw. der Prüfer
 - die Namen der Prüflinge,
 - die Bewertung der Prüfungsleistungen und
 - die Prüfungsergebnisse.

Zudem ist dem Protokoll mindestens die Begründung der Bewertung der Prüfung beizufügen.

- (3) Die Prüfungsniederschrift ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer zu unterzeichnen und fünf Jahre aufzubewahren.

2.5 Nachteilsausgleich

(1) Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX, einer Schwangerschaft oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, die Prüfung innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen, erhält einen Ausgleich dieser Nachteile. Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung einer verlängerten Bearbeitungszeit, eines anderen Orts, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. Die zu erbringende Prüfungsleistung muss gleichwertig sein.

(2) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers.

Die gesundheitliche Beeinträchtigung und deren konkrete prüfungsrelevante Auswirkungen sind durch geeignete Nachweise (z. B. fachärztliches oder amtsärztliches Attest) zu belegen. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens zum Lehrgangsbeginn an der Hessischen Landesfeuerweherschule schriftlich zu stellen.

2.6 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer durch Krankheit oder von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung verhindert, so hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen. Im Krankheitsfalle ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen. Der Rücktritt aus wichtigem Grund bedarf der Genehmigung des Direktors der Hessischen Landesfeuerweherschule. Dieser bestimmt die Zeit und den Inhalt des Nachholens der Prüfung.

(2) Unterbricht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer den Lehrgang „Grundlehrgang SRHT“ um mehr als einen Lehrgangstag, so müssen Lehrgang und Prüfung grundsätzlich vollständig wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule.

(3) Erscheint eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung an den Prüfungstagen nicht oder tritt sie oder er ohne Genehmigung des Direktors der Hessischen Landesfeuerweherschule zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

2.7 Täuschungshandlungen, sonstiges Fehlverhalten

(1) Das Verwenden nicht in der Prüfung zugelassener Hilfsmittel, Plagiate und andere Täuschungsversuche kann, je nach Schwere des Verstoßes, die teilweise oder vollständige Aberkennung der erbrachten Prüfungsleistung zur Folge haben. Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule, der auch das endgültige Nichtbestehen der Prüfung beschließen kann. Wird während der Prüfung ein Täuschungsversuch festgestellt, so

dokumentiert die prüfende Person den Täuschungsversuch, unterbindet weitere Täuschungshandlungen und informiert unverzüglich nach Beendigung der Prüfung den Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule; die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer darf die Prüfung zu Ende führen.

(2) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule auch nachträglich innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der Verkündung des Prüfungsergebnisses die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das Zeugnis ist einzuziehen.

(3) Stört eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer erheblich den Ablauf der Prüfung, kann sie oder er nach Mahnung von der prüfenden Person oder der Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung durch den Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule als nicht bestanden bewertet.

2.8 Einsicht in die Prüfungsakten

Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung ihre Prüfungsleistung einschließlich der Bewertungsbegründung unter Aufsicht einsehen.

3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 13.September 2024 in Kraft.

Kassel,13.September 2024

gez.

Dipl.-Ing. Baumann
Direktor